

G E N E H M I G U N G D E R 2 . Ä N D E R U N G D E S P L A N E S Ü B E R D I E G E M E I N S C H A F T L I C H E N U N D Ö F F E N T L I C H E N A N L A G E N

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104 erarbeitete 2.Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Negenborn Landkreis Holzminden genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfsnummern: 106.50, 106.60, 106.61, 116, 117.01
507.10, 510
912, 912.01, 913, 914, 915, 916
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1: 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 -
Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen
- 2.3.2 Beiheft 2 -
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme

¹ *Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)*

² *Die in den Beiheften 1 und 2 eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.*

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.5 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.6 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen.
- 3.7 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz³ (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenschutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) wurden bewertet. Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁴) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.
Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

³ *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)*

⁴ *continuous ecological functionality-measures*

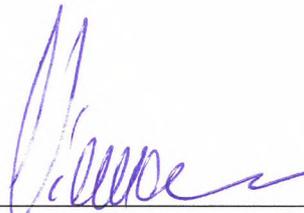
Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ (NUVPG) hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁶ (UVP) ist somit gegeben.

4.4 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)



⁵ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. S.437)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)